

Volleyball-Club Königsbach

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der am 18.11.1988 in Königsbach gegründete Sportverein führt den Namen Volleyball-Club Königsbach e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Königsbach. Er ist beim Amtsgericht in Pforzheim eingetragen.

1. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportverbundes und des Nordbadischen Volleyballverbands im Badischen Sportbund.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Nutzung der gemeindeeigenen Anlagen, sowie die Anlagen des Enzkreises, in Kooperation mit dem Bildungszentrum Königsbach, zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - c) Wegen unehrenhaften Handlungen.

4. Ein Mitglied kann außerdem vom Vorstand des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat; evtl. entstehende Kosten wie z.B. Bankstornogebühren oder Mahnkosten, können dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt werden.
5. Ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf die Einrichtungen des Vereins.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses festgelegt.
2. Der Verein ist im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Hallenkostenbeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages nicht befreit.

§ 6

Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder (unter 16 Jahren) des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Form, Inhalt und Organisation.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (gemäß § 8)
2. Der Vorstand (gemäß § 9)
3. Der Hauptausschuss (gemäß § 10)

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Stimmrecht auf Wählbarkeit:
 - a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
 - b) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
 - c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - d) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Hauptausschuss beschließt, oder
 - b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Allgemeine Aussprache.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Hauptausschuss.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim –Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 9

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 10

Hauptausschuss

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- a) die drei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9
- b) der Kassier
- c) der Schriftführer
- d) der Jugendvertreter gemäß § 6
- e) der Beachwart

Bei Bedarf kann der Hauptausschuss um Beisitzer in beratender Funktion ergänzt werden.

2. Der Jugendvertreter wird gemäß der Jugendordnung (vgl. §6) gewählt.
3. Der Hauptausschuss leitet den Verein, besorgt die laufenden Geschäfte und stellt den Haushaltsplan für jedes Vereinsjahr fest. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Hauptausschussmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Hauptausschussmitgliedes ist der Hauptausschuss berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse und die Behandlung der Anregungen der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

§ 11

Finanzen

Der Kassier hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge zu überwachen und die vom Hauptausschuss genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Der Hauptausschuss ist berechtigt, jederzeit in die Kassen Einblick zu nehmen.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter oder –tätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2 trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 13

Ersatz von Aufwendungen

1. Jedes Vereinsmitglied kann in Ausnahmefällen, Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand im Voraus.
2. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.
3. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Monat geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses sowie der Jugendversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aufbewahrung sämtlicher Niederschriften obliegt dem Vorstand.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Hauptausschuss angehören, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist unmittelbar nicht zulässig.

§ 17

Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Er haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins und auf Sportanlagen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Organisation. Dies Organisation wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt werden. Falls keine gemeinnützige Organisation bestimmt wird, fällt das Vermögen an die Gemeinde Königsbach-Stein mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Königsbach-Stein, den 12. Februar 2009